

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 26 (1953)

Heft: 1

Rubrik: Schriftliche ausserdienstliche Übung Winter 1952/53

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ziff. 18. Hat ein Wehrpflichtiger für den gleichen Dienst (Ziff. 4, lit. a, oder Ziff. 14) oder für den ersten innert eines Kalenderjahres geleisteten Dienst (Ziff. 4, lit. b) bereits die Meldekarte und ein Ergänzungsblatt ausgefüllt, so ist ein neues Ergänzungsblatt nur notwendig, wenn er auf Grund veränderter Verhältnisse einen **neuen** Anspruch geltend machen will.

Ziff. 19. Das Ergänzungsblatt kann beim **Rechnungsführer**, beim **Arbeitgeber** oder bei der **Ausgleichskasse** bezogen werden.

VI. Auskünfte

Ziff. 20. Auskünfte erteilen alle Ausgleichskassen und die Zweigstellen der kantonalen Ausgleichskassen in den Gemeinden sowie das Bundesamt für Sozialversicherung, Effingerstrasse 33, in Bern.

Einheitskommandanten, Fürsorgeoffiziere und Rechnungsführer, welche die Truppe eingehender über die Erwerbsersatzordnung unterrichten wollen, können die vom Bundesamt für Sozialversicherung herausgegebene **Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung** bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale in Bern beziehen.

VII. Übergangsbestimmung

Ziff. 21. Für Wehrpflichtige, die **vor dem 1. Januar 1953** eingerückt sind und **über das Jahresende hinaus** Dienst leisten, kann der Anspruch mit dem **Meldeschein gemäss Lohn- und Verdienstersatzordnung** geltend gemacht und die Zahl der geleisteten Soldtage mit der **bisherigen Soldausweiskarte** belegt werden. Dauert der Dienst jedoch über den 31. Januar 1953 hinaus, so sind ab **Februar 1953** die **neuen Formulare zu verwenden**.

Bundesamt für Sozialversicherung
Erwerbsersatz: Binswanger

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes

Die vorstehenden Weisungen werden für die Truppe verbindlich erklärt.

Bern, den 26. Dezember 1952

Eidgenössisches Militärdepartement:
Kobelt

Schriftliche ausserdienstliche Übung Winter 1952/53

ausgeschrieben von der Techn. Kommission des Schweizerischen Fourierverbandes

In der November-Ausgabe des „Fourier“ wurden der Zweck der Uebung und die allgemeinen Bestimmungen, sowie die 1. Uebungs-Phase veröffentlicht. Wir verweisen auf diese frühere Publikation. Im Zeitpunkt, da diese zweite Ausschreibung druckfertig gemacht wird, ist der Termin für die Einsendung der Arbeiten zur 1. Phase noch nicht abgelaufen, so dass wir nicht beurteilen können, wie stark die zahlenmässige Beteiligung ist. Die Verbandsleitung gibt aber gerne der Erwartung Ausdruck, dass jedes Mitglied, das zur 1. Phase eine Lösung ausarbeitete, sich auch am zweiten Teil der Uebung beteiligt.

Übungsanlage, 2. Phase

Nachmittag des 29. Oktober und Nacht 29./30. Oktober 1952

- 1621** Der Militärzug verlässt Zweisimmen. Alles ist verladen, auch die Traktoren und Anhänger.
Der Bat. Qm. fährt in einem andern Militärzug.
- 2200** Bei der Durchsicht der Buchhaltung während der Fahrt entdeckt der Four., dass der Four. Geh. der Gemeinde Saanen Fr. 88.70 zu viel bezahlt hat.
- 2230** Der Schiessof. der Kp. fragt an, ob die Rechnung der Schützengesellschaft Saanen bezahlt wurde. Es könne sich um ca. Fr. 180.— handeln. Der Four. Geh. antwortet, dass er davon nichts gewusst habe. Es ergibt sich, dass die Rechnung (Schiessplatzbenützung) nicht bezahlt ist.
- 0100** Anlässlich eines Zugshaltens in Rapperswil wird der Kp. Kdt. ins Bureau des Vorstandes gerufen; bald kommt er wieder zurück und der Zug fährt sofort ab. Ein Of. geht von Wagen zu Wagen und gibt das Ziel der Fahrt bekannt: **Nesslau**. Dort sind weitere Befehle zu erwarten.
- 0115** Ein Kp. Rapport findet im Zug statt. Kurz darauf fährt der Zug im Bahnhof Wattwil ein, wo sich die 2 Urlauber, die beim Abmarsch von Saanen und bei der Abfahrt in Zweisimmen gefehlt hatten, zur Kp. zurückmelden. Sie behaupten, in Belp viele Angehörige der Einheit gesehen zu haben, mindestens ihrer hundert.
- 0221** Ankunft des Militärzuges in Nesslau. Der Bat. Adj. ist bereits dort und teilt dem Kp. Kdt. sogleich mit, dass seine Einheit sofort per Lastwagen nach **Gais** weitertransportiert wird, und dass es verboten ist, bei Tag zu fahren. Der Kp. Kdt. organisiert unverzüglich folgendes:
- Sofortige Abfahrt des Gros der Kp. in Lastwagen;
 - Die Traktoren mit Anhängern, sowie der pferdebespannte Train folgen in zwei Etappen nach:
 - 1. Etappe: noch diese Nacht in die Gegend von Schwägalp,
 - 2. Etappe: am Abend des 30. Okt. nach Einbruch der Dunkelheit weiter nach Gais.

Übungsbestimmungen

1. Zu jeder Zeitangabe in der Übungsanlage (fettgedruckte Stundenzeiten 1621 bis 0221) sind folgende Antworten zu geben:
 - a) zu treffende Massnahmen,
 - b) zu erteilende Befehle (was, an wen, Art der Uebermittlung),
 - c) kurze Begründung dazu.
2. Allfällige Fragen, die der Kp. Four. an den Kp. Kdt. oder Bat. Qm. zu stellen hat, werden von
Oberstlt. Ed. Béguelin, Instr. Of., Schloss-Strasse 15, Thun 1
unter folgenden Bedingungen postwendend beantwortet:

- a) Präzise Fassung der Fragen. Angabe, wann und an wen sie gerichtet werden, sowie Art der Uebermittlung (mündlich, schriftlich, Kurier etc.).
 - b) Einreichung der Fragebogen im Doppel, wovon 1 Expl. für die Antwort bestimmt ist — also genügend Platz für die Antwort freilassen:
 - c) Beifügung eines adressierten, frankierten Rückcouverts.
NB.: Wenn die Bedingungen b) und c) nicht erfüllt sind, wird nicht geantwortet. Telephonische Anfragen können nicht beantwortet werden.
3. Die Arbeiten der Uebungsteilnehmer sind im Format A 4 unter Angabe von Adresse und Sektionszugehörigkeit **bis zum 15. Februar 1953** dem Präsidenten der Techn. Kommission einzureichen an die Adresse:
Hans Riniker, Laurenzenvorstadt 75, Aarau.
4. Maschinenschrift ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Fouriergehilfenkurs 4. AK

Das 4. AK bzw. die 6. und 7. Division sowie die Leichte Brigade 3 sind am 6. Dezember 1952 um 119 Fouriergehilfen aller Waffengattungen reicher geworden. Der vom 17. November bis 6. Dezember 1952 in der Kaserne Frauenfeld in allen Teilen vorzüglich untergebrachte Fouriergehilfenkurs 4. AK stand unter dem Kommando von Oberst P. Schläpfer, KK 4. AK. Kurskdt.-Stellvertreter war Major H. Kriemler, Kom. Of. Stab 4. AK, Kp. Kdt. Hptm. E. Flubacher, Kdt. Füs. Kp. III/107. Der Kurs war in 9 Klassen eingeteilt. Als Klassenlehrer amtierten die Majore E. Graf, J. Messmer, A. Moser und die Hauptleute P. Frey, E. Fuchs, A. Hagmann, O. Schönmann, A. Suter und P. Thürlemann. Sie alle erteilten einen lebendigen Unterricht und haben es verstanden, in den Schülern das Interesse und die Liebe zur neuen Charge zu wecken und den Kursteilnehmern aus ihrer grossen Erfahrung (Aktivdienst) und Praxis das Maximum für deren dienstliche und zivile Zukunft mitzugeben. Die Fouriergehilfen-Anwärter ihrerseits zeigten sich durchwegs guten Willens, aufnahmebereit und fähig. In der letzten Woche wurde der Kurs durch Oberstkorpskommandant H. Iselin, Kdt. 4. AK, inspiziert, der sich über das erreichte Resultat befriedigt äusserte. Das Offizierskader betrieb täglich ein einstündiges intensives Turnen und hartes Körpertraining anstelle des leider nicht zur Durchführung gelangenden Reitens, auf das infolge abschlägiger Behandlung eines Gesuches um Zuteilung von Pferden seitens der EMPFA verzichtet werden musste. Den Abschluss des Kurses krönte ein Kompagnieabend bester Qualität mit einem Nonstop-Programm an Unterhaltung, das in bezug auf Inhalt, Geist und Humor das Prädikat summa cum laude verdiente. Eine freiwillige Sammlung, hervorgehoben durch zwei Mutationen während des Kurses der Kategorie „Zuwachs“, ergab das schöne Resultat von Fr. 230.—. Beiden Familienvätern konnte der Fourier am Entlassungstag ein Sparheft mit je Fr. 115.— aushändigen. Ein in allen Teilen flott verlaufener Kurs gehört damit der Vergangenheit an.

-Sn-